

ZH_OBERGERICHT LE160057 vom 29. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160057

FR: ZH_OBERGERICHT LE160057 du 29 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE160057 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Dezember 2001 verheiratet. Sie haben drei Kinder (geboren in den Jahren 2005, 2008 und 2011) und sind beide vollzeitlich

- 8 - erwerbstätig. Seit dem 4. Oktober 2015 leben die Parteien getrennt (Urk. 76 S. 38 Dispositiv-Ziff. 2). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2015 machte der Gesuchsteller das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Die Hauptverhandlung fand am 14. März 2016 statt, an der die Parteien eine Teilvereinbarung über das Getrenntleben sowie einen Teil der Kinderbelange schlossen (Urk. 38). Am

E. 1.1

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Die Vorinstanz hielt fest, dass der Gesuchsteller ein Bruttoeinkommen bei der H. _____ von Fr. 12'250.- erziele (mit Hinweis auf Urk. 8/2-4; Urk. 42/34, Urk. 66; Urk. 69). Dazu sei ihm früher eine "meal allowance" von Fr. 250.- ausbezahlt worden. Heute erhalte der Gesuchsteller monatlich Fr. 250.- als "home office"-Spesen. Demzufolge betrage das monatliche Nettoeinkommen Fr. 10'947.45 (mit Hinweis auf Urk. 66; Urk. 69). Dazuzurechnen sei ein Pauschalbetrag für die Autoentschädigung ("car allowance") in der Höhe von Fr. 1'450.- (Urk. 8/5). Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht (mit Hinweis auf Urk. 8/5; Urk. 42/33; Urk. 42/35; Urk. 41 Ziff. 2). Hingegen sei ein Bonusanteil von Fr. 590.- zu berücksichtigen. Gesamthaft resultiere ein Nettoeinkommen von Fr. 12'990.- (Urk. 76 S. 14 ff.). Die Gesuchsgegnerin geht demgegenüber von einem anrechenbaren Nettoeinkommen von mindestens Fr. 13'750.- aus. Namentlich sei der in den Akten liegende Arbeitsvertrag von 2./16. Dezember 2013 nicht aktuell und gebe beispielsweise nur schon deshalb keinen Beleg dafür ab, dass der Gesuchsteller keinen 13. Monatslohn erhalte. Sie halte daher an ihrem vorinstanzlichen Editonsantrag auf vollständige Informationen gegenüber dem Arbeitgeber fest (mit Hinweis auf Urk. 19 Rz 63; Urk. 54 Rz 218). Dies sei unerlässlich, da der Gesuchsteller als Finanzdirektor durchaus die Möglichkeit habe und diese auch möglicherweise nutze, um auf die Ausstellung von einzelnen Lohnabrechnungen sowie die Gestaltung bzw. Darstellung seiner Lohnbestandteile in den monatlichen Lohnabrechnungen Einfluss zu nehmen (Urk. 81 S. 5). Der Gesuchsteller hält entgegen, dass der bei den Akten liegende Arbeitsvertrag aktuell sei (mit Hinweis auf Urk. 42/33). Er sei nach wie vor in ungekündigter Stellung bei der H. _____ als Finance Manager bzw. Finanzdirektor tätig. Dies sei eine "allgemein häufig vorhandene Position". Es sei daher unzutreffend, dass

- 12 - er die Möglichkeit habe, auf die Ausstellung von Lohnabrechnungen und/oder die Gestaltung seines Lohnes Einfluss zu nehmen (Urk. 101 S. 2). Es ist in der Tat nicht glaubhaft, dass der Gesuchsteller in einem Unternehmen, das allein in der Schweiz rund 5'000 Mitarbeiter beschäftigt (www.H._____.com/ch/, aufgerufen am 22. März 2017), in

unkorrekt oder sogar illegaler Weise auf die Ausstellung von Lohnabrechnungen und/oder Gestaltung seines Lohnes Einfluss nehmen könnte. Die Beispiele, welche die Gesuchsgegnerin aufführt, überzeugen nicht. Vielmehr ergibt sich aus den Unterlagen, dass der Gesuchsteller stets entweder einen "meal allowance" oder einen "home office"-Zuschlag ausbezahlt bekam, nie aber beides für denselben Monat. Bis im Oktober 2015 wurde ihm eine "meal allowance" (aber kein "home office"-Zuschlag) ausbezahlt (Urk. 21/16-17), seit November 2015 bekommt er einen "home office"-Zuschlag aber keinen "meal allowance"-Zuschlag mehr (Urk. 42/34; Urk. 66; Urk. 69). Aus den neu eingereichten Lohnabrechnungen von August 2016 bis Dezember 2016 ergibt sich, dass der Nettolohn jeweils bei Fr. 12'397.45 lag (Urk. 103/1). Darin waren jeweils ein "home office"-Zuschlag von Fr. 250.– sowie ein "car allowance"-Beitrag von Fr. 1'450.– enthalten. Dass der vorhandene Arbeitsvertrag nicht mehr aktuell sein soll, bleibt eine Parteibehauptung der Gesuchsgegnerin. Der Gesuchsteller bestreitet diese und legt als klares Indiz für einen fehlenden 13. Monatslohn die Lohnabrechnung vom Dezember 2016 ins Recht (Urk. 103/1/6). Damit kann von der Edition weiterer Unterlagen abgesehen werden. Die Vorinstanz hat das Einkommen des Gesuchstellers in der Höhe von (gerundet) Fr. 12'990.– (inkl. Bonusanteil von Fr. 590.–) korrekt ermittelt.

E. 1.2

Nebeneinkünfte aus Untervermietung Die Gesuchsgegnerin beanstandet, die Vorinstanz habe zu Unrecht keine Nebeneinkünfte von mindestens Fr. 440.– aus der Untervermietung einer Wohnung an der I.____-Strasse ... in Zürich oder einer anderen Zweitwohnung einberechnet. Aus einer Gutschrift auf dem CS-Konto des Gesuchstellers ergebe sich, dass er von zwei Untermietern monatliche Mieteinnahmen von insgesamt

- 13 - mindestens Fr. 2'108.– erzielt habe. Dazu verweist die Gesuchsgegnerin auf eine Gutschriftsanzeige vom 24. August 2015 in der Höhe von Fr. 1'150.– mit dem Vermerk "Rent" (Urk. 21/19 S. 2) und eine Gutschriftsanzeige vom 26. August 2015 in der Höhe von Fr. 958.– mit dem Vermerk "September's rent ..." (Urk. 21/19 S. 3). Weiter zitiert sie die in einem Polizeibericht festgehaltene Aussage des Gesuchstellers, wonach er von 2013 bis Ende März 2015 eine Zweitwohnung an der J.____-Strasse ... in G.____ gemietet habe. Seit April 2015 miete er eine Dreizimmerwohnung an der I.____-Strasse ... in Zürich. Davon seien zwei Zimmer fix vermietet. Im dritten Zimmer habe er oft "Air-B'n'B-Gäste". Er halte sich selten bis nie dort auf (Urk. 81 S. 7 f. mit Hinweis auf Urk. 42/28 S. 3 f.). Der Gesuchsteller stellt nicht in Abrede, dass er zuerst eine Zweitwohnung an der J.____-Strasse gemietet und diese per Ende März 2015 abgegeben habe, um ab April 2015 an der I.____-Strasse ... eine ebenfalls günstige Wohnung zu mieten. Er sei in regelmässigen Abständen und recht häufig von der Gesuchsgegnerin aus der ehelichen Wohnung "rausgeworfen" worden, weshalb ihn das Anmieten einer relativ preiswerten Dreizimmerwohnung kostengünstiger gekommen sei, als wenn er jeweils einen Hotelaufenthalt hätte zahlen müssen. Es sei richtig, dass er zeitweise ein oder zwei Zimmer untervermietet habe. Seit der definitiven Trennung am 4. Oktober 2015 habe er hingegen diese Wohnung allein bewohnt, bis er sie Ende März 2016 abgegeben habe, um seine aktuelle Wohnung zu beziehen (Urk. 101 S. 3). Es ist glaubhaft, dass der Gesuchsteller nach der definitiven Trennung der Parteien seine Wohnung an der I.____-Strasse allein bewohnte. Objektive Anhaltspunkte, dass dem in tatsächlicher Hinsicht nicht so sei, hat die Gesuchsgegnerin keine geltend gemacht. Die Vorinstanz unterliess daher zu Recht eine Anrechnung von Nebeneinkünften aus der Untervermietung von einzelnen Zimmern.

E. 1.3

Nebeneinkünfte aus der K._____ Ventures Die Gesuchsgegnerin nennt als weitere Quelle von Nebeneinkünften des Gesuchstellers das Einzelunternehmen K._____ Ventures. Sie habe vor

- 14 - Vorinstanz darauf hingewiesen, dass dem Gesuchsteller am 15. September 2015 ein Betrag von Fr. 20'312.46 von der K._____ Ventures überwiesen worden sei. Ausserdem seien auf das CS-Konto des Gesuchstellers alleine von Mitte August 2015 bis Mitte September 2015 insgesamt Fr. 60'776.21 überwiesen worden. Auch gäbe es nicht nachvollziehbare Geldeingänge auf dem Kreditkartenkonto des Gesuchstellers. Sie halte daher an ihren bereits vorinstanzlich gestellten Beweisansprüchen fest (Urk. 81 S. 9 mit Hinweis auf Urk. 19 Rz 68 f.). Das Einzelunternehmen K._____ Ventures wurde aufgrund Geschäftsaufgabe am 14. Dezember 2015 gelöscht (Urk. 19 Rz. 65; Urk. 21/18). Der Gesuchsteller bestreitet, dass er Einnahmen daraus generiere bzw. generiert habe (Urk. 41 Ziff. 26). An der Verhandlung vom 8. Juni 2016 gab er zu Protokoll, dass er vielmehr noch eine offenstehende Schuld von Fr. 70'000.- zu begleichen habe (Urk. 64A S. 4 f.). Die Vorinstanz kam zum Schluss, es lägen keine Belege vor, welche annähernd glaubhaft machen würden, dass der Gesuchsteller mit der K._____ Ventures ein Nebeneinkommen erwirtschaftete bzw. erwirtschaftet habe, weswegen dieser Einwand der Gesuchsgegnerin unbeachtlich bleibe (Urk. 76 S. 17). Abgesehen von den beiden obigen Transaktionen, welche zeitlich im Zusammenhang mit der Geschäftsaufgabe stehen, fehlen irgendwelche plausiblen Hinweise auf ein regelmässiges Einkommen. Der Ansicht der Vorinstanz ist beizupflichten, womit es sich erübrigt, auf die Beweisanträge der Gesuchsgegnerin näher einzugehen.

E. 1.4

Nebeneinkünfte aus der L._____ AG Sodann behauptet die Gesuchsgegnerin, der Gesuchsteller erziele aus der L._____ AG "möglicherweise Nebeneinkünfte". Zwar sei die Schwester des Gesuchstellers Eigentümerin der L._____ AG. Wirtschaftlich gehörten diese Gesellschaft und deren Einkünfte jedoch dem Gesuchsteller und seien ihm zuzurechnen (mit Hinweis auf Urk. 19 Rz 72; Urk. 54 Rz 223 f.). Auch habe die Vorinstanz nicht beachtet, dass der Gesuchsteller für die Gründung der L._____ AG im September 2015 ohne Weiteres Fr. 50'000.- habe aufbringen können. Dies beweise, dass

- 15 - der Gesuchsteller über nicht offen gelegte Mittel verfügen müsse (Urk. 81 S. 9 mit Hinweis auf Urk. 19 Rz 72; Urk. 54 Rz 223 f.). Der Gesuchsteller brachte vorinstanzlich vor, dass die Firma nie operativ tätig gewesen sei. Er habe seine Schwester für die Gründung der genannten Gesellschaft mit einem Darlehen unterstützt (Urk 41 S. 16 f. mit Hinweis auf Urk. 42/39; Urk. 64A S. 5). Die Vorinstanz erwog, es fehlten Belege für ein Nebeneinkommen auf Seiten des Gesuchstellers aus der L._____ AG. Die Gesuchsgegnerin habe lediglich behauptet, damit aber nicht substantiiert dargelegt, weshalb diese Behauptung nicht zu berücksichtigen sei (Urk. 76 S. 17). Auch im Berufungsverfahren bleibt unklar, inwiefern die Tatsache, dass der Gesuchsteller seiner Schwester ein Darlehen (Urk. 42/39) gegeben hat, Einkünfte aus der L._____ AG glaubhaft machen soll. Jedenfalls fehlen sowohl schlüssige Vorbringen als auch objektive Anhaltspunkte hinsichtlich eines regelmässigen Einkommens des Gesuchstellers aus dem Unternehmen seiner Schwester. Damit hat die Vorinstanz zu Recht diese Vermutungen der Gesuchsgegnerin nicht weiter berücksichtigt. 2. Einkommen der Gesuchsgegnerin Der Gesuchsteller beantragt, es sei der Gesuchsgegnerin ein Bonusanteil in der Höhe von Fr.

590.– einzurechnen. Gemäss deren Arbeitsvertrag erhalte der Angestellte einen Bonus ("The Employee shall also receive a yearly performance bonus (Bonus)"). Das Bonusreglement sei bislang nicht eingereicht worden. Die im Recht liegenden Belege zum Einkommen der Gesuchsgegnerin deckten lediglich die beschränkte Zeitspanne vom 22. Juni bis zum 31. Dezember 2015 ab. Es sei daher davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin jeweils einen Bonus erhalte (Urk. 101 S. 8 mit Hinweis auf Urk. 21/25 S. 2 Ziff. 3.3; Urk. 82 S. 18; Urk. 21/26; Urk. 60/93). Die Vorinstanz erwog, dass den eingereichten Akten (Urk. 21/26 [Lohnabrechnungen]; Urk. 60/93 [Lohnausweis 2015]) sowie den Ausführungen der Ge-

- 16 - suchsgegnerin zufolge sie für das Jahr 2015 keinen Bonus erhalten habe (Urk. 76 S. 18). Weshalb die Vorinstanz vor diesem Hintergrund zu Unrecht keinen Bonus berücksichtigt haben soll, begründet der Gesuchsteller nicht näher. Damit erübrigt es sich auf diesen Einwand einzugehen (vgl. E. II. 1.). Das vorinstanzlich angenommene Nettoeinkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 8'984.– ist zu bestätigen. 3. Bedarf Gesuchsteller Im Bedarf des Gesuchstellers sind folgende Positionen strittig: Die Wohnkosten des Gesuchstellers vom 1. Oktober 2015 bis 15. Februar 2016, die Fahrzeugauslagen, die Schuldenabzahlungen sowie die Kinderbetreuungskosten. Die übrigen Positionen sind unangefochten und plausibel. 3.1. Wohnkosten Die Vorinstanz hatte dem Gesuchsteller für die Zeitspanne vom 1. Oktober 2015 bis zum 15. Februar 2016 gestützt auf die Unterlagen den ausgewiesenen Mietzins von Fr. 1'670.– für seine Dreizimmerwohnung an der I.____-Strasse ... angerechnet (Urk. 76 S. 21 mit Hinweis auf Urk. 41 Ziff. 32; Urk. 42/28 S. 5; Urk. 42/29). Die Gesuchsgegnerin rügt demgegenüber, dieser Mietzins sei im Bedarf des Gesuchstellers zu streichen. Vielmehr erziele er bis heute durch Untervermietung einen Nettogewinn von monatlich Fr. 440.– (Urk. 81 S. 10). Richtig ist, dass der Gesuchsteller selber angab, vor der Trennung am

E. 4

Bedarf der Gesuchsgegnerin Im Bedarf der Gesuchsgegnerin mit den drei Töchtern sind folgende Positionen strittig: Krankenkassenprämie, Auto- und Parkplatzkosten, Hobbyauslagen sowie Kinderbetreuungskosten. Die übrigen Positionen sind unangefochten und plausibel.

E. 4.1

Krankenkassenprämie Der Gesuchsteller beantragt in seiner Berufungsantwort, die Krankenkassenprämie aus dem Bedarf der Gesuchsgegnerin zu streichen. Er wisse, dass ihre Arbeitgeberin die Krankenkassenprämie bezahle und verweist auf folgende Klausel im Arbeitsvertrag: "The Employee shall be entitled to such expense allo-

- 23 - wances and other fringe benefits (...)". Dabei übersetzt er "other fringe benefits" mit "besondere Sozialleistungen". Der Arbeitsvertrag verweise sodann auf den Annex 1, die "rules and regulations of ... as from time to time amended". Dieser Anhang sei bisher nicht ins Recht gereicht worden (Urk. 101 S. 8 mit Hinweis auf Urk. 21/25 S. 2 Ziff. 3.2.). Diese Behauptung ist neu und mangels Vorliegen der in Art. 317 Abs. 1 ZPO geregelten Ausnahmetatbestände im Berufungsverfahren unbeachtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Krankenkassenprämien gewöhnlich mit "health insurance premiums" übersetzt werden. Auch lassen sich dem Lohnausweis oder den Lohnabrechnungen keine Hinweise auf eine Übernahme der Krankenkassenprämie durch die Arbeitgeberin entnehmen (Urk. 60/93). Die Anrechnung der Krankenkassenprämie im Bedarf der

Gesuchsgegnerin ist daher zu belassen.

E. 4.2

Fahrzeugkosten Die Gesuchsgegnerin kritisiert, dass dem Gesuchsteller Fr. 600.– für die Fahrkosten zugestanden worden seien, obschon sie die Kompetenzqualität des Fahrzeugs bestritten habe. Hingegen habe ihr die Vorinstanz den Betrag von Fr. 200.–, der seit jeher ein Teil der Kinderbetreuungskosten der Parteien sei, aus dem Bedarf gestrichen. Sie selber besitze zwar keinen Führerausweis. Das Auto sei aber notwendig, da die Au-pair-Angestellte die Kinder mit dem Auto zur Schule und zu den diversen Freizeitaktivitäten fahren müsse (Urk. 81 S. 11 f. mit Hinweis auf Urk. 19 Rz 93 f.). Die Vorinstanz verneinte die Kompetenzqualität des Fahrzeugs: Die Gesuchsgegnerin sei am gleichen Ort wohnhaft, in dem die drei Kinder die Schule besuchten, sodass es den Kindern ohne Weiteres zuzumuten sei, den Schulweg zu Fuss – allenfalls in Begleitung der Au-pair-Angestellten – zurückzulegen. Auch die Parteien selbst seien in der Teilvereinbarung betreffend die Kinderbelange davon ausgegangen, dass die Kinder den Schulweg innerhalb der Ortschaft G. _____ zu Fuss zurücklegen könnten, worauf abzustützen sei. Die Kosten für die Ausübung von Hobbys gehörten nicht in das familienrechtliche Existenzminimum (Urk. 76 S. 25 mit Hinweis auf Urk. 38 S. 2).

- 24 - Dass die Kinder für den Schulweg auf ein Auto angewiesen seien, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend. Im Übrigen setzt sich die Gesuchsgegnerin mit den Argumenten der Vorinstanz nicht sachbezogen auseinander. Vielmehr beschränkt sie sich im Berufungsverfahren auf eine pauschale Kritik. Damit genügt sie der Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II. 1.). Die Gesuchsgegnerin hat folglich die anfallenden Fahrkosten für die Ausübung der ausserhäuslichen Freizeitaktivitäten der Kinder aus dem Grundbetrag oder dem Freibetrag zu begleichen.

E. 4.3

Parkplatzkosten Die Gesuchsgegnerin moniert, die Vorinstanz habe ihr den Betrag von Fr. 90.– für die Parkplatzkosten gestrichen, den sie im Rahmen des Mietvertrags für die Au-Pair-Angestellte bezahlen müsse. Sie habe an der Hauptverhandlung vom 14. März 2016 erläutert, dass sie die Wohnung für die Au-Pair-Angestellte nicht ohne diesen Parkplatz hätten mieten können (Urk. 81 S. 12). Die Vorinstanz hielt fest, dass sie der Gesuchsgegnerin Parkplatzkosten im Rahmen ihrer Wohnkosten von Fr. 2'725.– zugestehe. Damit seien die Kosten in Höhe von Fr. 90.– für den Parkplatz (Urk. 21/40) von den anzurechnenden Mietzinskosten für die Unterkunft der Au-pair-Angestellten in Abzug zu bringen bzw. nicht zu berücksichtigen (Urk. 76 S. 24). Mit diesem Argument setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht auseinander, sondern wiederholt das vor Vorinstanz Vorgetragene, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist (vgl. E. II. 1.). Es bleibt dabei, dass die strittigen Parkplatzkosten nicht separat im Bedarf anzurechnen sind.

E. 4.4

Hobbykosten Die Gesuchsgegnerin rügt, dass die Vorinstanz lediglich Fr. 100.– für die Hobbyauslagen der Kinder anstatt der Fr. 1'200.– eingesetzt habe, die sie mit ausführlicher Begründung geltend gemacht und belegt habe. Nachdem der Klavierunterricht weggefallen und das Klavier abbezahlt sei, würden immer noch die

- 25 - Kosten für das Tennisspiel und weitere Aktivitäten anfallen, weshalb ein Betrag von monatlich Fr. 600.– im Bedarf aufzuführen sei (Urk. 81 S. 12 f.). Die Vorinstanz befand,

dass die Kosten zur Ausübung von Hobbys oder von Freizeitbeschäftigungen der Kinder im familienrechtlichen Existenzminimum nicht anzurechnen seien. Solche Kosten seien aus dem Grundbetrag oder einem Überschuss zu begleichen (Urk. 71 S. 23 mit Hinweis auf Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage 2014, N Rz. 2.125). Mit dieser Erwägung setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht auseinander und genügt somit ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II. 1.). Entsprechend sind für die Kinder praxismässig keine weiteren Hobbykosten im Bedarf zu berücksichtigen als die vom Gesuchsteller anerkannten Fr. 100.–.

E. 4.5

Kinderbetreuungskosten Der Gesuchsteller macht erstmals in der Berufungsantwort eine Kostenreduktion auf Seiten der Gesuchsgegnerin im Umfang von Fr. 536.– geltend, da die Au-Pair-Angestellte durch die aufgrund der Vereinbarung vom 14. März 2016 erhöhte Betreuung seitens des Gesuchstellers deutlich entlastet werde. Es erfolge eine Reduktion des Arbeitspensums um 30 % und damit um Fr. 536.– (Urk. 101 S. 9). Diese Ausführungen sind verspätet. Sie hätten problemlos bereits vor Vorinstanz vorgebracht werden können und sind daher im Berufungsverfahren nicht mehr zu beachten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren dient nicht dazu, vor Vorinstanz begangene Versäumnisse zu beheben.

E. 4.6

Fazit Damit bleibt es beim vorinstanzlich angenommenen Bedarf der Gesuchsgegnerin einschliesslich der drei Töchter von Fr. 10'100.– bis Ende Juli 2016. Danach beträgt ihr Bedarf Fr. 9'400.–.

- 26 -

E. 5

Unterhaltsberechnung Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Bedarfs- und Unterhaltsberechnung bis Ende Februar 2017 zu bestätigen. Ab März 2017 reduziert sich der Bedarf des Gesuchstellers von Fr. 6'450.– aufgrund der entfallenden Schuldenabzahlung in der Höhe von Fr. 1'200.– auf Fr. 5'250.–. Der Bedarf der Gesuchsgegnerin inklusive der drei Töchter bleibt wie vorinstanzlich angenommen bei Fr. 9'400.–. Damit liegt der Gesamtbedarf der Parteien ab März 2017 bei Fr. 14'650.–. Der Gesuchsteller erzielt ein Einkommen von Fr. 12'990.–, die Gesuchsgegnerin ein solches von Fr. 9'584.– (inkl. Kinderzulagen). Insgesamt resultiert ein Gesamteinkommen der Parteien in der Höhe von Fr. 22'574.–. Der Überschuss beträgt ab März 2017 Fr. 7'924.–. Daraus ergibt sich ab März 2017 folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin inklusive der drei Töchter: Bedarf Gesuchsgegnerin Fr. 9'400.– (inkl. Töchter C.____, D.____ und E.____) + 2/3 Anteil Überschuss Fr. 5'282.– – Einkommen Gesuchsgegnerin Fr. 9'584.– Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin Fr. 5'098.– (inkl. Töchter C.____, D.____ und E.____) Die Gesuchsgegnerin beantragt, es sei in allen Phasen pro Tochter ein Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'500.– zuzusprechen (Urk. 81 S. 16). Diesem Antrag steht nichts entgegen, weshalb ihm soweit möglich, d.h. bis Ende März 2016 und ab 1. März 2017 zu entsprechen ist. Die Gesuchsgegnerin arbeitet seit Juni 2015 zu 100 % (Urk. 19 S. 8). Damit fällt ein Betreuungsunterhalt ausser Betracht. Der Gesuchsteller ist folglich zu verpflichten, Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- 27 - Die Unterhaltsbeiträge betragen je Kind: – Fr. 1'500.– (zuzüglich Kinderzulagen) für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016; – Fr. 1'100.– für die Zeit ab 1. April 2016; – Fr. 1'500.– für die Zeit ab 1. März 2017. Daraus ergibt sich für die Gesuchsgegnerin persönlich folgender Unterhalt (gerundet): – Fr. 990.– für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 15. Februar 2016; – Fr. 230.– für die Zeit vom 16. Februar bis 31. März 2016; – Fr. 830.– für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2016; – Fr. 600.– für die Zeit ab 1. August 2016. Die Berufung der Gesuchsgegnerin ist somit teilweise gutzuheissen und die Dispositivziffern 6 und 7 des angefochtenen Urteils entsprechend abzuändern. IV. 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten von Fr. 6'325.– den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen (Urk. 76 S. 39 Dispositiv-Ziff. 11 bis 13). Die Gesuchsgegnerin beantragt berufsungsweise, dass der Gesuchsteller mindestens 7/10 der Gerichtskosten zu tragen und ihr eine entsprechend reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen habe (Urk. 81 S. 3 Ziff. 3). Im vorinstanzlichen Verfahren beantragte die Gesuchsgegnerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 8'290.– (Urk. 19 S. 45 Rz 151). Ausgehend von einer

- 28 - mutmasslichen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von weiteren rund eineinhalb Jahren, d.h. bis Ende September 2018, verlangte sie damit kumulierte Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 298'440.– (36 Monate x Fr. 8'290). Mit vorliegendem Urteil sind die von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträge bis Ende Februar 2017 zu bestätigen. Die Unterhaltsbeiträge betragen für diese Zeit insgesamt Fr. 75'597.– (4.5 x Fr. 5'485 = Fr. 24'682 + 1.5 x Fr. 4'730 = Fr. 7'095 + 4 x Fr. 4'130 = Fr. 16'520 + 7 x Fr. 3'900 = Fr. 27'300). Danach werden ihr nunmehr Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 96'900.– (19 x Fr. 5'100) zugesprochen. Es resultiert ein Gesamtunterhaltsbeitrag von Fr. 172'497.– (Fr. 75'597 + Fr. 96'900). Der Gesuchsteller erachtete Unterhaltsbeiträge von maximal Fr. 2'400.– für die drei Töchter als angemessen und somit Gesamtleistungen von Fr. 86'400.– (36 x Fr. 2'400). Folglich unterliegt die Gesuchsgegnerin zu 59 %. Daher würde sich eine Aufteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten im Umfang von drei Fünfteln zu Lasten der Gesuchsgegnerin und von zwei Fünfteln zu Lasten des Gesuchstellers rechtfertigen. Indes gebietet das Verbot der reformatio in peius, nicht zum Nachteil der Gesuchsgegnerin vom Kostentpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens abzuweichen (ZK ZPO-Reetz, Vorb. zu den Art. 308-318 N 17; Art. 315 N 17). Damit sind die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens im zweitinstanzlichen Verfahren zu regeln (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Gegenstand des Berufungsverfahrens stellten die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Kosten- und Entschädigungsfolge des vorinstanzlichen Verfahrens dar, wobei der letzte Punkt aufwandmässig wenig ins Gewicht fiel. Die Gesuchsgegnerin verlangte berufsungsweise bei einer mutmasslichen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von insgesamt drei Jahren, d.h. bis Ende September 2018, Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 162'000.– (36 x Fr. 4'500) sowie Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 48'633.– (4.5 x Fr. 3'660 = Fr. 16'200 + 1.5 x Fr. 1'795 = Fr. 2'693 + 4 x Fr. 1'195 =

- 29 - Fr. 4'780 + 26 x Fr. 960 = Fr. 24'960). Dies ergibt Gesamtunterhaltsleistungen von Fr. 210'633.–. Der Gesuchsteller beantragte die Abweisung der Berufung und damit die Aufrechterhaltung seiner Unterhaltspflicht im Umfang von insgesamt Fr. 149'697.– (4.5 x

Fr. 5'485 = Fr. 24'682 + 1.5 x Fr. 4'730 = Fr. 7'095 + 4 x Fr. 4'130 = Fr. 16'520 + 26 x Fr. 3'900 = Fr. 101'400). Nach erfolgter Korrektur ist der Gesuchsgegnerin ein Gesamtunterhaltsbeitrag von Fr. 172'497.– (Fr. 75'597 + Fr. 96'900) zuzusprechen. Damit unterliegt die Gesuchsgegnerin zu rund 63 % und damit zu drei Fünfteln; der Gesuchsteller zu zwei Fünfteln. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.– festzulegen. Sie ist der Gesuchsgegnerin zu drei Fünfteln und dem Gesuchsteller zu zwei Fünfteln aufzuerlegen. Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Entsprechend ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren eine auf einen Fünftel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.– zu bezahlen. Hinzu kommt antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 48.–. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.